

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf eine nur zu nachtheilige Art. Auch bei der Pacht kann man es kennen lernen. Es darf nur ein Generalbureau errichtet werden, wo der Staat einen Buchhalter hat, und die Regierung die Bücher fordern kann wenn sie will. — Die Veränderungen seyen bei der Pacht schwerer als bei der Regie. Wenn niemand die Pacht nach den zu machenden Vorschlägen annehmen will, werden wir sie verwalten lassen müssen; aber bis dahin ist nicht bewiesen, daß man sie bei der Pacht nicht eben so gut treffen könne. — Man möchte die Wolke entfernen die Umständlichkeiten kennen lernen — kennt man sie nicht, so geschähe es zum Schaden des Staats; ich glaube aber der Staat dürfe die Regie aus diesen Rücksichten durchaus nicht übernehmen.

Dies fiel mir von der Unstatthaftigkeit der Gründe der Kommission auf. Es hat Gegengründe: es ist eine ungeheure Verwaltung, bei der auf jeden Kreuzer Rücksicht genommen werden muß, wenn man nicht verlieren will. Erkennen wir, die Posten sollen durch Regie verwaltet werden, so können wir sogleich eine Million daran wenden; ich fürchte wir seyen es nicht im Stande. Können wir aber nicht sogleich das Nöthige darein setzen; geschieht es im Augenblick einer politischen Krise, wo das Heil des Vaterlandes von Wichtigkeit der Posten abhängen kann, so fürchte ich die Umschmelzung, aus Furcht einer Art Anarchie; denn eine Zeit lang muß mehr oder minder Unordnung darin herrschen. Auch ist ausgemacht, daß das gleiche Unternehmen dem Staate nie einträgt was dem Privatmann. Pferde, Wagen werden theurer angekauft, weil man dem Schmidt wohl will, so daß ich glaube wir hätten am Ende des Jahrs weniger als bei der Pacht. Wir sind im gleichen Fall, wo Frankreich war: es machte auch den Versuch und jetzt werden die Posten dort wieder verpachtet. Freilich ist ein Unterschied, das Unternehmen in Frankreich ist ausgedehnter, aber dennoch haben hier die gleichen Schwierigkeiten im kleinen statt, wie dort im Großen.

Dies glaubte ich euch vorlegen zu müssen — Schaut ob etwas davon eurer Betrachtung würdig sey. In diesem Augenblick stimme ich wider den Rapport zur Pacht.

Ruhn: Die Frage, ob die Posten durch Regie besorgt, oder verpachtet werden sollen, ist so wichtig ich habe so viel dafür und dawider gehört, daß ich erkläre, ich kann jetzt nicht mit Sachkenntniß urtheilen; und aus dieser Ursache begehre ich Vertagung bis Dienstags.

Weber folgt, und wünscht daß man überhaupt mit der Urgenz nicht so voreilig sey, wo keine Gefahr im Verzug liegt.

Roch unterstützt auch. Ich habe schon gesagt, meine Einwürfe seyen nicht überlegt, und ich wünsche die Vertagung zu meiner eigenen Beruhigung.

Ruce will die Vertagung gerne zugestehen, ob-

gleich er aus Erfahrung und von sehr kundigen Postbeamten wisse, es sey heute sehr nöthig daß der Staat die Nebel vertreibe. In der Folge denn könne die Verpachtung wohl thun, aber jetzt nicht.

Die Vertagung wird angenommen.

Secretan stattet einen Bericht im Namen der Kommission über das Legitimationsbegehren der Anna Frey von Hauenstein, für ihren unehelichen Sohn, Jakob Kirchhofer, ab. Sie schlägt vor, da die Bewilligung ihres ehelichen Sohns durch das Zeugniß des Pfarrvikars nicht sicher genug sey, und ihn die Mutter dann vertestamentiren könne, ihm die einfache Legitimation zu ertheilen.

Ruhn sagt, nach dem bernerschen Gesetz kann ihm die Mutter nichts vertestamentiren als die Morgengabe. Diese Erwägung muß also durchgestrichen werden.

Secretan sagt, die Bemerkung Ruhns wirkt mich in große Verlegenheit; ich untersuchte die Sache nach den gewöhnlichen Gesetzen und der Klugheit, ich glaubte eine Mutter könnte ihrem Kinde so gut versorgen als einem Fremden. Ich verstehe nichts von einem solchen barbarischen Gesetz! Ich bitte euch, die Sache wieder überdenken, und darum den Rapport zurücknehmen zu dürfen. Secretans Begehren wird gestattet. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirectorium.

Das Vollziehungsdirectorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 31 Oct. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Als wir dem gesetzgebenden Corps den Plan des durch die Schlußnahme und Dekret vom 15 — 17 October angenommenen Finanzsystems vorlegten, kündigten wir Euch, Bürger Gesetzgeber, einen Entwurf über die Art der Erhebung der Staatseinkünfte an. Um dieser Verpflichtung ein Genüge zu leisten, unterwerfen wir den beigegebenen Entwurf euern Berathschlagungen.

Die Constitution verordnet:

1) Durch den 82 §: das Directorium erwähle die Obereinnehmer.

2) Durch 101 §: den Verwaltungskammern liege die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Auflagen ob; und

3) Durch den 103 §: die Agenten sollen die Befehle der Verwaltungskammern vollziehen.

Hierbei ist nothwendig zu erinnern, daß die Verwaltungskammern ihre Gewalt von dem ihre allseitigen Kantone bewohnenden Theil des Volkes erhalten, und

daß den Obergewählten und Agenten ihre Stellen mehr oder weniger unmittelbar von dem Direktorium aufgetragen werden, welches selbst von den Bevollmächtigten des gesammten Volkes erwählt ist. Daraus erhellet, daß die Konstitution, indem sie die Zusammenwirkung dieser verschiedenen Arten von Beamten fodert, ihnen dadurch einerseits die Besorgung des Interesses der ganzen Nation, und andererseits das besondere Interesse der Bewohner eines Kantons aufträgt.

Es folgt ferner daraus, daß sie den entgegen gesetzten Mißbräuchen, nemlich der allzugroßen Nachlässigkeit oder einer übermäßigen Strenge in Vollziehung der Gesetze vorbeugen und mit einem Wort gesagt, verhindern will, daß man weder mehr noch weniger bezahle, als das Gesetz vorschreibt.

Diese wohlthätigen Anordnungen genügten uns noch nicht, und wir haben geglaubt, Euch die Mitwirkung der Municipalitäten, zur Verwahrung der eingehenden Gelder, so wie auch in mehreren wesentlichen Unterabtheilungen der Grundsteuer vorschlagen zu müssen, und zufolge eines andern Artikels der Konstitution, welcher vorschreibt, daß die Art der Erhebung nicht kostspielig seyn solle, haben wir den Gedanken gänzlich aufgegeben, den Obergewählten Unteranziehender in den Gemeinden oder Distrikten beizugeben.

Da es aber dennoch geschehen kann, daß Partikular und örtliche Vorliebe bei den Municipalitäten, Agenten und Verwaltungskammern überwiegend seyn, und dieselben zu Berichterstattung und Verfügungen verleiten könnten, welche die Spuren irgend einer Art von Partheilichkeit an sich tragen würden, so wird den Obergewählten der Kantone die Begewältigung ertheilt werden, einen vertrauten Mann nach ihrer Auswahl auf eine gewisse Art an Ort und Stelle abzusenden, mit dem Auftrag, nicht etwann über ein oder anderes zu entscheiden, sondern sich über die Lage der Sachen zu erkundigen, die betreffenden Personen anzuhören, Bemerkungen und öffentliche Kenntnisse zu sammeln. Ihr werdet auch in Betrachtung ziehen, Bürger Gesetzegeber, daß wenn Ihr die Agenten der Gemeinden unter den in unserm Entwurf angezeigten Vorsorgen, mit einem Theil der Einnahme beladet, ihr denselben Berrichtungen auftraget, deren Ausübung nothwendig belohnt werden muß, und daß Ihr selbst dadurch diesen Stellen ein Einkommen verschaffet, welches Euch vielleicht ganz oder zum Theil entheben kann, denselben ein solches, für ihre übrigen Berrichtungen beizulegen. Beliebet, Bürger Gesetzegeber, versichert zu seyn, daß einer unsrer ersten Wünsche der ist, unsre Absichten mit den eurigen zu vereinigen. Wir schreiten alle auf dem gleichen Weg und nach dem gleichen Ziele fort. Freundschaftliche und unbefangene Berathschlagungen und Erläuterungen, die Grundsätze der Konstitution, die Weisheit der gesetzgebenden Ratsche, welche stufenweise die Begriffe des Volkes auf die wahre Anwendung derselben leitet, die warme Vater-

landsiebe, die alle konstituirten Gewalten besetzt, unsre eifrigen Bemühungen euer und des Volks Vertrauen zu verdienen; mit einer solchen Gewahleistung des guten Erfolgs unsrer Revolution, wird man von unsrer Seite gewiß keine eitle Vorliebe für unsere besondern Begriffe zu befürchten haben.

Republikanischer Gruß.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laha rpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Rousson.

Beziehung der Staatseinkünfte.

1) Obergewählter.

Für jeden Kanton wird ein Obergewählter bestellt, der zufolge der Konstitution, von dem Direktorium ernannt werden, und in dem Hauptorte des Kantons angesessen seyn soll. Er ist der Aufseher der Regierung über alles, was die Staatseinkünfte angehet, und soll deswegen mit den Einziehern aller Art, der Verwaltungskammer, dem Finanzminister und auch wenn es erforderlich ist, mit dem Vollziehungsdirektorium den thätigsten Briefwechsel unterhalten.

2) Hauptkasse des Kantons.

In dem Hauptorte eines jeden Kantons soll eine Hauptkasse mit drei Schlüsseln seyn, deren einer in den Händen des Präsidenten der Verwaltungskammer, der andere in den Händen des Obergewählten und der dritte wechselseitig einen Monat lang bei einem der Mitglieder der Verwaltungskammer liegen soll. Ohne die ausschließliche Zusammenwirkung dieser drei Schlüsselbewahrer kann nichts weder in diese Kasse gelegt noch daraus gezogen werden. Jedoch im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Obergewählten kann derselbe seinen Schlüssel dem Regierungstatthalter übergeben. Alle aus einem Kanton herfließenden Staatseinkünfte, werden in diese Hauptkasse gelegt, es seie zu bestimmten Zeiten, oder wenn Zahlungen dem Obergewählten einen Tag vorher angekündigt werden, welcher dann den Präsidenten der Verwaltungskammer davon benachrichtigen wird, oder auch, wenn dem Obergewählten kleine Summen gegen Empfangscheine eingehändigt werden, und dieser bis auf tausend Franken in seiner Verwahrung hat.

3) Kassabücher.

Es soll ein doppeltes Cassenbuch geführt werden; eines für die Verwaltungskammer, das andere für den Obergewählten. In dasselbe werden alle Summen, die in die Casse fließen, und alle die so daraus erhoben werden, verzeichnet; jeder Artikel dann von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben und eine Copie